

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 39

Artikel: Reorganisation des Schweizer. Gewerbevereins?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlossen. Die Quelle ist Eigentum der Gemeinde Liedertswil und es ist letztere in freudnachbarlicher Weise gewillt, dieselbe zu dem annehmbaren Preise von Fr. 800 abzutreten. Mit der Erwerbung dieser Quelle wird es Oberdorf möglich werden, auch die höchst gelegenen Dorfteile mit vorzüglichem Trinkwasser zu versorgen.

Krankenhaus-Umbau in Heiden (Appenzell A. Rh.). Die Gemeinde Heiden hat am 14. Dezember den Antrag des Gemeinderates, es sei zum Bau eines Operationsraales im Krankenhaus ein Beitrag von 11,000 Franken zu leisten, mit 425 gegen 11 Stimmen angenommen.

Rathausbauprojekt in St. Gallen. Die gemeinderechtliche Spezialkommission zur Prüfung des Rathausprojektes hat ihre Arbeiten vollendet. Sie beschloß, von einer Plankonkurrenz, wie sie von gewisser Seite verlangt wird, abzusehen; dagegen soll das Projekt des Stadtbauamtes einer sachmännischen Expertise unterstellt werden, um von kompetenter Seite zu erfahren, ob das Projekt der Bürgerschaft zur Annahme empfohlen werden könne oder ob nachträglich doch noch ein Wettbewerb notwendig sei. Die Expertenkommision, die sich nach Beschluss des Stadtrates auch über das neue Projekt über die Brühltererweiterung auszusprechen hat, wurde bestellt aus Stadtbaurat Hoffmann (Berlin) und den Professoren Besselmeier (Dresden) und Burkemann (Karlsruhe).

Gasversorgung Lenzburg (Aargau). Die Einführung der Gasversorgung im Sinne des gemeinderechtlichen Antrages wurde beschlossen. Der zum Beschluss erhobene Antrag lautet:

1. Die Gemeindeversammlung beschließt grundsätzlich die Errichtung eines Steinkohlengaswerkes für 1000 m³ Tagesleistung, erweiterungsfähig auf 2000 m³ Tagesleistung.

2. Sie genehmigt den mit der Firma August Klönne in Dortmund abgeschlossenen Bauvertrag vom 17. Oktober 1913 und erteilt dem Gemeinderat Vollmacht, die weiteren, zur Ausführung des Baues erforderlichen Verträge abzuschließen, sowie alle sonst notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

3. Sie erklärt sich mit der Verpachtung des Gaswerkes an die Firma Aug. Klönne in Dortmund, gestützt auf den vorliegenden Vertrag vom 17. Oktober 1913, einverstanden.

4. Sie ermächtigt den Gemeinderat, die für das Gaswerk erforderliche Bausumme von 300,000 Franken auf dem Anleihenwege zu beschaffen.

Der Bauvertrag bestimmt: Der Bau der Anlage ist so zu fördern, daß das Werk innerhalb acht Monaten nach Genehmigung des Vertrages durch die Gemeinde in Betrieb gesetzt werden kann.

Bauliches aus Lausanne. Der Gemeinderat von Lausanne verlangt vom Stadtrat einen Kredit von 60,000 Franken für Restaurations-Arbeiten am alten Bischofsgebäude, in dem die Sammlungen des Museums für Alt-Lausanne untergebracht werden sollen. Die Eidgenossenschaft leistet an die Arbeiten einen Beitrag von 10,500 Franken.

Reorganisation des Schweizer. Gewerbevereins?

Von Basel aus ist vor kurzem der bereits in einem Fachblatt und daraus auch in der „Schweizer. Gewerbe-Zeitung“ mitgeteilte Antrag ausgegangen, der Schweizer. Gewerbeverein möchte eine Änderung seiner Organisation vornehmen.

Der Leitende Ausschuß des Gewerbevereins kam nach Prüfung der Frage zu einer ablehnenden Haltung. Er gab den Initianten davon Kenntnis, und diese beantragten, die Angelegenheit nicht an der Oltener Versammlung des Weiteren Centralvorstandes vom letzten Sonntag zu behandeln, sondern später, da an der genannten Tagung die Zeit für das Traktandum nicht ausreichen würde, daß aber der Antrag selbst aufrechterhalten werde.

Der Leitende Ausschuß verfügte daraufhin die Veröffentlichung seines Standpunkts zu dieser Frage durch Publikation der Antwort an die Anreger des Reorganisationsvorschlags, den Vorstand des Basler Gewerbeverbandes. Sie lautet:

„Mit Schreiben vom 7. November 1913 übersandten Sie uns eine Resolution mit folgendem Wortlaut:

Der Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins wird eingeladen, die Frage zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber zu berichten, ob nicht eine Reorganisation des Schweizer. Gewerbevereins angezeigt sei. Sie wird in dem Sinne vorgeschlagen, daß der Schweizer. Gewerbeverein sich in der Hauptsache organisch als Centralverband der schweizerischen gewerblichen Berufsorganisationen konstituiert.“

Durch Schreiben vom 13. November gaben Sie der Resolution folgenden Zusatz:

„Vorab würde der Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins in der Hauptsache zu bilden sein aus den Präsidenten oder den sonstigen Vertretern der schweizerischen Berufsorganisationen.“

Wir setzen voraus, daß Sie zunächst die Stellungnahme der Zentralleitung zu Ihren Anträgen an die Delegiertenversammlung kennen lernen möchten, wie das übrigens bei der Erledigung aller ähnlichen Anträge zu geschehen pflegt.

Bor der Behandlung ersuchten wir Ihr Sekretariat um einige Aufschlüsse, die uns mit Schreiben vom 15. November 1913 gegeben wurden.

Laut den vorerwähnten Zuschriften beantragen Sie eine Reorganisation des Schweizer. Gewerbevereins in folgendem Sinne:

1. Der Schweizer. Gewerbeverein ist in der Hauptsache die Zentralstelle der zentralisierten schweizerischen Berufsverbände.
2. Der Centralvorstand sollte in der Hauptsache zusammengesetzt sein aus den Präsidenten oder Vertretern der Berufsverbände.
3. Diejenigen Mitglieder unserer heutigen Ortssektionen, die als Handwerker weder einer Sektion noch direkt einem Centralverband einer Berufsorganisation angehören, sollten entschlossen zum Anschluß veranlaßt werden. Um das zu erleichtern, können regionale oder kantonale Berufs-Organisationen geschaffen werden.
4. Das, was man heute örtliche Gewerbevereine nennt, wird nur an Plätzen bestehen können, wo gewerbliche Berufe in einer gewissen Fülle vorhanden sind.

Ihre Vorschläge bezwecken also direkt nicht eine Aufhebung, indessen doch eine Zurücksetzung der Ortsvereine, was nach und nach naturgemäß zu einer Hinfälligkeit und Abbröckelung derselben führen müßte. Anderseits bezwecken Sie eine Zunahme der Berufsorganisationen und ihres Einflusses in der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins.

Der Leitende Ausschuß kam nach gründlicher Prüfung Ihres Antrages zum Schluß, es sei dem Centralvorstand und der Delegiertenversammlung Ablehnung desselben zu befürworten. Dabei stützt er sich hauptsächlich auf folgende Erwägungen:

1. Dermalen gehören dem Schweizer. Gewerbeverein als Sektionen an:

Lokale Gewerbevereine	107
Schweizerische Berufsverbände	52
Kantonale Gewerbevereine ¹⁾	15
Gewerbliche Institute, Kommissionen etc.	14
Total der Sektionen	188

An die Jahresbeiträge von zirka Fr. 9000 bezahlen die Berufsverbände Fr. 3350.

Wir hätten also weder aus konstitutionellen, noch aus finanziellen Gründen Ursache, eine Zurücksetzung der Ortsvereine herbeizuführen.

2. Es gibt in den Ortsvereinen viele Mitglieder, die sich keinem Berufsverband anschließen können, weil für sie kein solcher besteht, oder weil sie ihren Beruf nicht mehr ausüben. Das sind nicht selten die eifrigsten Verfechter der Standesinteressen auf dem Boden des Kantons oder der Gemeinden.
3. Die Vertreter des Gewerbestandes haben nicht nur auf allgemein schweizerischem, sondern auch auf kantonalem und örtlichem Boden Interessen zu wahren. Bald handelt es sich um kantonale oder Gemeindegesetze; um Submissions-, Schul- oder Berufsbildungsfragen; um Wahlen von Gewerbevertretern in die Kantons- oder Gemeindebehörden; in Gerichte oder in die Regierung. Bald muß man sich auch gegen Übergriffe anderer Organisationen zur Wehr setzen. Wir verweisen auf die großen Dienste, welche starke Ortsverbände den einzelnen Berufen bei Anlaß von Streiks zu leisten in der Lage waren. Solche Aufgaben sind ihnen denn auch in unsern schweizerischen Streikräumen zugedacht. Wir bedürfen starker Ortsverbände gleich wie starker schweizerischer Berufsverbände, damit jede Kategorie in ihrem Wirkungskreis die Interessen des Standes wahren und fördern kann. Unsere Aufgabe muß also dahindringen, beide nach Möglichkeit zu stärken. Eine Zurücksetzung der Ortsvereine wäre also ein arger Mißgriff.
4. Was nun die Stärkung oder Vertretung der Berufsverbände betrifft, so ist Ihren Anträgen entsprechend durch die Art. 7 und 10 der Statuten, die erst im Jahre 1911 in Kraft getreten sind. Jeder Berufsverband hat mindestens einen Vertreter, je nach seiner Stärke zwei solcher im Weitern Zentralvorstand. Dieser hat laut Statuten sehr weitgehende Kompetenzen. Die Zahl der Sitzungen kann nach Bedürfnis oder nach dem Willen eines Drittels der Mitglieder festgelegt werden. Dieser Weitere Zentralvorstand wurde auf Initiative der heutigen Zentralleitung geschaffen. In dieser neuen Institution haben die Berufsverbände über sechzig Sitz; sie sind also entschieden in der Mehrzahl. Was also mit Ihrem Antrage zugunsten der Berufsverbände angestrebt wird, das ist in vollem Umfange schon vorhanden.

Diese Erwägungen führten uns zu dem bereits erwähnten Beschlüsse. Zur Stärkung der Berufsorganisationen tragen wir selbstredend so viel wie möglich bei, ebenso zu einem beständigen Kontakt derselben mit unserer Zentralleitung. Je mehr wir in dieser Richtung von

¹⁾ Die kantonalen Verbände umfassen zirka 150 Ortsvereine, von denen eine Anzahl direkt dem Schweizer Gewerbeverein angehören, andere gar nicht. In den 107 Ortssektionen des schweizerischen Vereins sind wiederum solche enthalten, welche keinem Kantonalverein anzu hören. Daneben gibt es noch eine Anzahl Vereine, die überhaupt keinem größeren Verband angehören also ganz isoliert dastehen. In diese Verhältnisse wird zufolge eine Gleichordnung gebracht werden müssen.

Die Zahl aller gemischten oder allgemeinen gewerblichen Lokalvereine beträgt zurzeit etwa 215. (Die Red.)

seiten der Sektionen Unterstützung finden, desto mehr wird es uns freuen. Dazu ist aber die von Ihnen vorgeschlagene Reorganisation nicht nötig, weil unsere Statuten das Erforderliche enthalten. Eine Zurücksetzung unserer Ortssektionen oder Maßnahmen, die geeignet sein könnten, deren Umfang oder Einfluß zu schmälern, könnten wir unter keinen Umständen empfehlen.

Hochachtend
Für den leitenden Ausschuß etc.

Kurs für autogene Metallbearbeitung.

Vom 5—10. Januar 1914 findet der

VII. Kurs für autogene Metallbearbeitung in der staatlich subventionierten Fachschule für autogene Metallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Ochsengasse Nr. 12, statt.

Das Programm ist folgendes:

Montag den 5. Januar. Eröffnung des Kurses vormittags 11 Uhr. Darlegung des Programmes. Vortrag über die autogene Metallbearbeitung, ihre Anwendungen, Technik und Praxis des Verfahrens, Prüfungsmethoden etc.

Vortrag mit Vorführungen über die Arbeitsstellen für autogene Metallbearbeitung, deren Montage und Unterhalt, die Handhabung der Brenner etc. Beginn der praktischen Arbeiten.

Dienstag den 6. Januar. Vortrag: Das Calcium-Karbid, das Azetylen, das Azetylen-dissous, der Sauerstoff, der Wasserstoff, das Steinkohlengas, Studium der verschiedenen Verfahren für autogene Schweißung: Azetylen-Sauerstoff-Schweißung, Wasserstoff-Sauerstoff-Verfahren usw.

Praktische Arbeiten: Schweißen von Eisen. Sofortige Prüfung der ausgeführten Schweißnähte.

Mittwoch den 7. Januar. Vortrag: Studium der Metalle, Legierungen in Bezug auf ihr Verhalten bei der autogenen Schweißung, Schweißen von Eisen und Stahl.

Praktische Arbeiten: Herstellung von Behältern, Eiserringen, Schweißen von Röhren etc.

Donnerstag den 8. Januar. Vortrag über die Schweißung des Gußseins und des Aluminiums.

Praktische Arbeiten: Schweißen von Gußseins und Aluminium, Reparatur von Gußstücken.

Freitag den 9. Januar. Vortrag über Schweißung von Kupfer und Kupfer-Legierungen. Schnelden von Eisen und Stahl mit Schreibbrennern.

Praktische Arbeiten: Schweißen von Kupfer und Messing, Schnelden von Eisen und Stahl.

Samstag den 10. Januar. Vortrag über Azetylen-Sauerstoff-Schweißanlagen. Azetylenentwickler, Gasleitungen, Sicherheitsvorlagen, Brenner, Reduzertventile. Unterhalt der Arbeitsstellen, der benutzten Brenner etc. Reparaturen.

Praktische Ergänzungsarbeiten: Herstellung und Reparatur verschiedener Stücke.

Die Kurse finden statt: Vormittags 8^{1/4}—12 Uhr, nachmittags von 2^{1/2}—6 Uhr. Jeden Vormittag findet ein Vortrag statt, welcher ca. 2 Stunden dauert. Die übrige Zeit wird praktisch gearbeitet.

Als Kursbeiträge haben wir festgesetzt:

a) für Mitglieder des S. A. B. Fr. 30

b) Nichtmitglieder 50

In diesen Taxen ist die Entschädigung für den Ver-